



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
3003 Bern

alexandre.brodard@bj.admin.ch

Brugg, 06. Juni 2016 / KB

Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, zur oben genannten Teilrevision Stellung zu nehmen. Der Bedarf, nach so langer Zeit das Erbrecht zu überarbeiten, ist nachvollziehbar. Wie beschrieben, haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Wir Menschen haben eine höhere Lebenserwartung und die Lebensformen der Familien sind vielfältiger geworden. Eine Revision des Erbrechts ist daher angepasst.

Besserstellung des überlebenden Ehegatten bzw. des überlebenden eingetragenen Partners von grundlegender Bedeutung

Ein zentraler Punkt der Revision ist die Besserstellung des überlebenden Ehegatten bzw. des überlebenden eingetragenen Partners. Diesen Punkt erachten wir vom Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) als grundlegend! Denn in vielen Fällen hat der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner während Jahren zur Bildung des Vermögens des Erblassers beigetragen. Im Speziellen verzichtet immer noch mehrheitlich und mindestens teilweise bis ganz die Frau auf das eigene Erwerbseinkommen bei der Gründung einer gemeinsamen Familie. Daher soll auch der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner am Vermögen des Erblassers erbrechtlich teilhaben. Schliesslich soll auch die finanzielle Sicherheit des überlebenden Partners gewährleistet werden. Denn als Konsequenz aus der ehelichen Gemeinschaft bzw. der eingetragenen Partnerschaft ergibt sich der Gedanke der Fürsorge für den überlebenden Partner. Besonders, wenn die Erwerbstätigkeit zugunsten der Kindererziehung und Haushaltführung aufgegeben wird bzw. für eine gewisse Dauer unterbrochen oder reduziert wurde, ist der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner erheblich stärker auf die Erbschaft angewiesen als die Nachkommen. Beispielsweise, wenn sich die Nachkommen noch unter der Obhut des überlebenden Ehegatten bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner befinden oder bereits im Erwerbsleben Fuss gefasst haben. Auch die Praxis der Notariate bestätigen, dass als Hauptgrund für das Errichten von Ehe- und Erbverträgen die Begünstigung des überlebenden Ehegatten bzw. des überlebenden eingetragenen Partners zu nennen ist.

Handlungsspielraum des Erblassers zu begrüssen

Mit der Reduktion der Pflichtteile wird der Handlungsspielraum des Erblassers grösser. So hat er die Möglichkeit nahestehende, aber nicht verwandte Personen oder auch einzelne Erben stärker zu begünstigen. Dies ermöglicht dem Erblasser auch faktische Lebenspartner und/oder nicht leibliche Kinder, die beispielsweise in einer Patchwork Familie zusammenleben, als Erben einzusetzen. Der SBLV unterstützt diese Möglichkeit, sieht darin aber auch die Gefahr des Missbrauchs durch Aussenstehende. Es besteht die Gefahr, dass ältere Menschen noch stärker durch Dritte angehalten werden, Spenden und Vermächtnisse auszurichten. Daher fordert der SBLV, dass eine Pflichtteilsreduktion nur zur Begünstigung von einzelnen Erben oder auch nahestehenden, aber nicht verwandte Personen wie faktische Lebenspartner und/oder nicht leibliche Kinder zugelassen wird.

Damit können Missbräuche weitgehend verhindert werden, ohne die durch die Revision beabsichtigten Zwecke zu gefährden.

Reduktion der Pflichtteile teilweise zu überdenken

Wie im oberen Abschnitt umschrieben, begrüssen wir die Reduktion der Pflichtteile zugunsten eines grösseren Handlungsspielraums für den Erblasser grundsätzlich. Die Abschaffung des Pflichtteils der Eltern sowie die Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen sind für den SBLV nachvollziehbar. Im Sinne der Besserstellung des überlebenden Ehegatten bzw. des überlebenden eingetragenen Partners ist die Reduktion beim überlebenden Ehegatten bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner in Frage zu stellen.

Das bisherige Recht begünstigte die Nachkommen gegenüber dem überlebenden Ehegatten bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner. Der SBLV fordert, dass diese Begünstigung aufgehoben und der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner den Nachkommen zumindest gleichgestellt oder gar begünstigt wird.

Zusätzlich zu den bereits dargelegten Gründen der Besserstellung des überlebenden Ehegatten bzw. des überlebenden eingetragenen Partners ist die eigene Familienwohnung zu nennen. Nach heutigem Recht muss allenfalls eine gemeinsame Familienwohnung verkauft werden, um die Erbteilung vornehmen zu können, wird dem überlebenden Ehegatten bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner nicht das Nutzniessungsrecht am gesamten Nachlass eingeräumt. In der aktuellen wirtschaftlichen Lage mit tiefen Zinsen, ermöglichen sich viele Familien den Traum eines Eigenheims. Daher dürfte der „gezwungene“ Verkauf der Familienwohnung für die Erbteilung in Zukunft vermehrt zum Thema werden. Ähnliche Fälle können auch in der Landwirtschaft zu Einschränkungen führen, wenn sich Landwirtschaftliche Betriebe in einem Nachlass befinden. Durch die Reduktion der Pflichtteile der Kinder kann somit der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner begünstigt werden und Familieneigentum erhalten bleiben.

Aufhebung der Begünstigung auch bei Klage auf Trennung

Die Aufhebung von ehe- und erbrechtlichen Begünstigungen im Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage begrüssen wir ausdrücklich. Diese Anpassung verhindert ein Herausögern des Verfahrens. Aus unserer Sicht ist es sachlich und rechtlich nicht begründet, dass bei Trennung andere rechtliche Grundsätze gelten sollen. Daher fordert der SBLV, dass die Begünstigung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners auch dann aufgehoben wird, wenn eine Klage auf Trennung eingereicht wird.

Zeugen für Nottestament mittels audiovisueller Aufzeichnung

Für die Modernisierung des Nottestaments regen wir an, dass bei audiovisuellen Aufzeichnungen ebenfalls zwei Zeugen anwesend und auf dem Bild erkennbar sein müssen. Damit ist sichergestellt, dass die Aufnahme dem zuständigen Gericht eingereicht wird und nicht verloren geht.

Angemessene Vergütung für Willensvollstrecker konkretisieren

Der in Art. 517 Abs. 4 ZGB beschriebene Anspruch auf angemessene Vergütung für die Tätigkeit der Willensvollstrecker bedarf unserer Meinung nach einer Konkretisierung. Es ist unbestritten, dass der Willensvollstrecker Anspruch hat auf eine angemessene Vergütung. Diese soll jedoch nicht in Abhängigkeit des Verkehrswertes des Nachlasses ausfallen. Der SBLV fordert, die angemessene Vergütung zu konkretisieren. Die Vergütung soll sich nach einer marktüblichen Vergütung der geleisteten Arbeit nach Stundenaufwand richten.

Fazit

Der SBLV begrüsst die Änderung des Zivilgesetzes (Erbrecht). Insbesondere die Besserstellung des überlebenden Ehegatten bzw. des überlebenden eingetragenen Partners ist von grundlegender Bedeutung.

Der SBLV fordert folgende Punkte anzupassen:

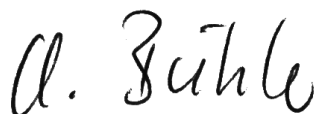
- von einer Reduktion des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten bzw. des überlebenden eingetragenen Partners ist abzusehen
- Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen ist nur zur Begünstigung von einzelnen Erben oder auch nahestehenden, aber nicht verwandte Personen wie faktische Lebenspartner und/oder nicht leibliche Kinder zulässig
- Aufhebung sämtlicher Begünstigungen im Zeitpunkt der Einreichung einer Klage auf Trennung und/oder Scheidung
- bei der audiovisuellen Aufzeichnung eines Nottestaments sollen neben dem Erblasser auch zwei Zeugen auf dem Bild erkennbar sein,
- Vergütung der Willensvollstrecker soll nach einer marktüblichen Vergütung der geleisteten Arbeit nach Stundenaufwand abgegolten werden.

Die übrigen Änderungen können nachvollzogen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Christine Bühler
Präsidentin



Annekäthi Schluop-Bieri
Präsidentin Kommission Familien- und
Sozialpolitik